

Statuten

5. März 2024

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Name, Sitz, Zweck und Dauer.....	3
1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck.....	3
3. Dauer	3
III. Organisation	3
1. Generalversammlung	3
2. Vorstand	4
3. Kommissionen	5
4. Revisoren	5
IV. Mitgliedschaft.....	5
1. Mitgliederkategorien	5
2. Mitgliederbeiträge	6
3. Erwerb der Mitgliedschaft	7
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
5. Haftbarkeit.....	8
6. Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
V. Finanzielles	9
1. Finanzierung	9
2. Vermögen	10
3. Haftung.....	10
VI. Tennisanlage.....	10
1. Eigentum.....	10
2. Einmalige Vermietung	10
VII. Statutenrevision, Liquidation	11
1. Statutenrevision	11
2. Liquidation.....	11
VIII. Schlussbestimmungen.....	11
Anhang: Aktuelle Beiträge	12
1. Mitgliederbeitrag.....	12
2. Einmaliger Beitrag für Investitionen	12
3. Reduktion des Jahresbeitrages während des laufenden Vereinsjahres	12
4. Abgeltung pro Vereinsjahr für nicht geleisteten Arbeitseinsatz.....	12

I. Allgemeines

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung wird bei Funktions- und Personenangaben die männliche oder neutrale Form verwendet. Alle diesbezüglichen Formulierungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

II. Name, Sitz, Zweck und Dauer

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Tennisclub Neftenbach» (TCN) besteht seit 4.3.1980 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Neftenbach.

2. Zweck

Der TCN bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Juniorenförderung.

Der TCN ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV). Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, sofern dies dem Clubzweck dienlich ist.

3. Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Mitglieder werden mindestens 45 Tage im Voraus über das Datum der GV informiert und zur Einreichung von Mitgliederanträgen aufgefordert. Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Einladung zur GV wird den Mitgliedern – unter Angabe der definitiven Traktanden – mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche GVs sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

a) Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Beschlussfassung über allfällige Liquidation des Clubs
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen bei Vereinsausschluss
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

b) Abstimmungsverfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen – ausgenommen die Festlegung der Mitgliederbeiträge – und im Falle der Auflösung des Clubs ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln ohne physische Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann dann auch online (E-Mail, Chat, Video-Konferenz) vor der virtuellen GV stattfinden.

Eine Abstimmung oder Wahl kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.

2. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern wie folgt zusammen und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Spielleiter/in
- Juniorenobfrau/-mann
- Platz- und Anlagenchef/in
- ein bis zwei Beisitzer/in bei Bedarf

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers können zwei Funktionen in Personalunion besetzt werden.

Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Jahresbudgets. Er kann in eigener Kompetenz Mehrausgaben (inkl. Investitionen) bis maximal Fr. 5000.– verantworten.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Routinegeschäfte im Bankverkehr zeichnen der Kassier oder der Präsident mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. im Vertretungsfalle der Vizepräsident.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes über die Einführung und Ausgestaltung von Spiel-, Platz- und Juniorenreglement zu beraten und beschliessen.

3. Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Funktionen und Aufgabenstellungen geeignete Kommissionen einzusetzen und mit den erforderlichen Aufträgen und Kompetenzen zu versehen. In einer Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Für die Beschlussfähigkeit von Kommissionen gelten die gleichen Bedingungen wie für den Vorstand.

4. Revisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren alternierend für die Dauer von zwei Jahren, sowie einen Stellvertreter, welcher nach einem Jahr an die Stelle des ausscheidenden Revisors nachrückt. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Belege und Vermögenswerte und geben der Generalversammlung schriftlich ihren Befund über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit ab.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Der TCN kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive

Aktivmitglieder sind Personen im Alter 25 - 69.

b) Aktive Ü-70

Aktivmitglieder Ü-70 sind Personen ab Alter 70.

c) Aktive U-25

Aktive U-25 sind junge Erwachsene zwischen Alter 16 und 24.

d) Junioren

Junioren sind Jugendliche zwischen Alter 9 und 15.

e) **Bambini**

Bambini sind Kinder bis und mit Alter 8.

Erwünscht ist, dass bei Junioren und Bambini mindestens ein Elternteil Aktiv- oder Passivmitglied des TCN ist.

f) **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Mitgliedes setzt zudem eine mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit voraus. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen reduziert werden.

g) **Passive**

Passivmitglieder können Personen sein, die den Tennissport (vorübergehend) nicht aktiv ausüben, jedoch dem TCN verbunden bleiben oder als Freunde und Gönner durch regelmässige und/oder ausserordentliche Beiträge finanziell unterstützen möchten.

h) **Schnupper-Mitglieder Aktive**

Neue Aktive können mit der Schnupper-Mitgliedschaft zu einem reduzierten Tarif eine einmalige auf eine Saison beschränkte Mitgliedschaft erwerben, die nach Ablauf und ohne Kündigung automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft der entsprechenden Kategorie übergeht. Bei einer Schnupper-Mitgliedschaft bestehen ausser dem Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie mit einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Berechnung des Alters: Aktuelles Jahr minus Geburtsjahr.

Berechnung Anzahl Jahre Mitgliedschaft: Aktuelles Jahr abzüglich Eintrittsjahr.

2. Mitgliederbeiträge

Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Eintrittsgebühr / des Anteilscheins werden jährlich an der GV festgelegt (s. Anhang.)

a) **Aktive**

Aktivmitglieder zahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.

b) **Aktive Ü-70**

Aktive Ü-70 zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

c) **Aktive U-25**

Aktive U-25 zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

d) **Junioren**

Der Juniorenbeitrag richtet sich nach der entsprechenden Mitgliederkategorie.

e) **Bambini**

Der Bambinibeitrag richtet sich nach der entsprechenden Mitgliederkategorie.

f) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

g) Passive

Für Passivmitglieder wird ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt. Für besondere Zuwendungen an den TCN kann dieser Beitrag individuell freiwillig erhöht werden.

h) Schnupper-Mitgliedschaft Aktive

Schnupper-Mitglieder Aktive zahlen 50% des Jahresbeitrags ihrer Mitgliederkategorie.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Eintrittsgebühr / Anteilschein

Bei Eintritt in den TCN als Aktiv- oder Aktiv Ü-70-Mitglied wird mit dem ersten Mitgliederbeitrag auch eine einmalige Eintrittsgebühr fällig (s. Anhang). Diese wird nur zurückerstattet, wenn das provisorische Mitglied innerhalb seines ersten Mitgliedjahres den Rücktritt erklärt.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder über das Anmeldeportal auf der TCN-Homepage im Internet an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, eine Warteliste anzulegen, sobald der Spielbetrieb dies erforderlich macht. Die Passivmitgliedschaft berechtigt bei allfälligem späterem Übertritt zu den Aktiven zu einer erhöhten Priorität auf der Warteliste.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sind via den Vorstand der GV zur Genehmigung vorzulegen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder, Aktive Ü-70, Aktive U-25, Junioren, Bambini, Ehrenmitglieder und Provisorische Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und des Spielreglements die Anlagen des TCN zu benutzen. Passivmitglieder sind auf der Anlage jederzeit willkommen; sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Aktive, Aktive Ü-70 und Aktive U-25 (ab Alter 18).

In den Vorstand können Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Aktive Ü-70 und Aktive U-25 (ab Alter 18) gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, können zu teilweisem oder vollständigem Entzug der Mitgliederrechte führen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Club.

Die Aktivmitglieder und die Aktiven U-25 leisten pro Jahr mindestens 3 Stunden Arbeitseinsatz für den TCN. Die als Arbeitseinsatz zählenden Arbeiten werden jeweils vom Vorstand bekannt gegeben. Bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz wird eine finanzielle Abgeltung erhoben. Die Abgeltung wird jährlich von der GV festgelegt (s. Anhang).

5. Haftbarkeit

Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art haftbar, die es dem Club absichtlich oder fahrlässig zufügt.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der Club jegliche Haftung ab. Die Haftung des Clubs für seine Organe und Kommissionen bleibt bestehen.

Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schadensereignisse, die sich bei der Ausübung des Sports bzw. auf der Anlage ereignen, ausdrücklich abgelehnt.

6. Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Änderung oder Beendigung einer Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt, Übertritt oder Ausschluss begründet sein.

a) Austritt

Durch schriftliche Mitteilung an das Aktuariat kann die Mitgliedschaft jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs (31. Dezember) gekündigt (= Austritt) werden. Der zum Termin der Kündigungsmittteilung gültige Mitgliederbeitrag und allfällige weitere offene Rechnungen sind unverzüglich zu zahlen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

b) Übertritt

Aktivmitglieder, Aktive Ü-70, Aktive U-25 und Junioren können zu den Passivmitgliedern übertreten. Die Übertrittserklärung ist dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher Gründe, die einem Mitglied das Tennisspielen verunmöglichen, kann der Vorstand einen Übertritt zu den Passiven auch während der Saison genehmigen. Die Rückerstattung richtet sich analog nach den Reduktionen für Eintritte während der laufenden Saison (s. Anhang).

Die vorzeitige Rückzahlung von Anteilscheinen im Zusammenhang mit einem Übertritt ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Passivmitglieder, die früher bereits der Aktiv- oder Juniorenkategorie angehört haben, können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wieder zu den Aktiven bzw. Junioren übertreten.

Ein Kategorienwechsel ist nur einmal pro Vereinsjahr zulässig.

c) Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der GV-Beschluss ist endgültig.

V. Finanzielles

1. Finanzierung

Investitionen

Für die Finanzierung grösserer Investitionen können von den Aktivmitgliedern und den Aktiven Ü-70 die folgenden einmaligen Beiträge erhoben werden:

- Eintrittsgebühr
- Anteilscheine

Laufende Kosten

Die aus den eingegangenen Verpflichtungen (Baurechtsvertrag, Bankkredite, Verbands-Mitgliedschaften) sowie aus dem laufenden Spielbetrieb und Anlagenunterhalt entstehenden Kosten werden finanziert durch:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsoring

Grundsätzlich ist die Finanzierung auf die Minimierung der Mitgliederbeiträge auszurichten. Die einzelnen Finanzierungskomponenten sind durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

a) Eintrittsgebühr

Bei Eintritt in den TCN als Aktiv- oder Aktiv Ü-70-Mitglied wird mit dem ersten Mitgliederbeitrag auch eine einmalige Eintrittsgebühr fällig. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird jährlich an der GV festgelegt (s. Anhang)

b) Anteilscheine

Zur Reduktion von Fremdkapital für Investitionen besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, Anteilscheine zu zeichnen und zu liberieren.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst, haben unbegrenzte Laufzeit und sind nur im Rahmen der Statuten handel- und übertragbar.

Die Anteilscheine sind grundsätzlich bei Vereinsaustritt rückzahlbar. Die Rückzahlung erfolgt durch den Vorstand in der Reihenfolge der Austritte und im Rahmen der finanziellen Verhältnisse.

c) Ordentliche Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind jeweils bis 30. April des laufenden Vereinsjahres zu zahlen.

d) Ausserordentliche Mitgliederbeiträge

In Ausnahmesituationen können vom Vorstand ausserordentliche Beiträge in angemessenem Rahmen beantragt werden. Die Beschlussfassung bleibt einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorbehalten.

e) Erlös aus Veranstaltungen

Überschüsse, die aus Veranstaltungen irgendwelcher Art zugunsten des Clubs entstehen, dürfen nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.

f) Spenden und Gönnerbeiträge

Möglichkeiten zur Einbringung von Spenden und anderen ausserordentlichen Zuwendungen sollen von Vorstand und Mitgliedern aktiv gesucht werden.

g) Sponsoring

Der Vorstand ist beauftragt und ermächtigt, Verträge mit geeigneten Sponsoren abzuschliessen.

2. Vermögen

Zur Abdeckung gewisser Risiken und zur Gewährleistung einer minimalen Liquidität ist ein angemessenes Clubvermögen anzulegen.

Für die Verwendung von Rechnungsüberschüssen gelten folgende Prioritäten:

1. Tilgung der Bankdarlehen bzw. Hypotheken
2. Äufnung von Vermögensreserven und Rückstellungen
3. Rückzahlung von Anteilscheinen

3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind als Bestandteil dieser Statuten im Anhang aufgeführt.

VI. Tennisanlage

1. Eigentum

Tennisanlage und Einrichtungen sind Eigentum des TCN.

Über das Grundstück wurde mit der Gemeinde Neftenbach ein Baurechtsvertrag abgeschlossen (SR 4139, 2'940m² Spiel- und Trainingsfläche, 5.10.1993 – 19.04.2041). Mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages sind vom Vorstand Verhandlungen mit der Gemeinde über eine Verlängerung des Baurechts aufzunehmen. (Abschnitt IV. des Baurechtsvertrages)

Die Gemeinde Neftenbach als Eigentümerin stellt dem TCN Räumlichkeiten im multifunktionalen Gebäude «Pöschenriet» sowie unmittelbares Umgelände zur Verfügung. Die Benützung erfolgt gemäss dem «Benützungsreglement für öffentliche Anlagen» der Politischen Gemeinde Neftenbach vom 20.07.2004 und seitherigen Änderungen.

Im Falle einer Clubauflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der Anlage sind die entsprechenden Bedingungen des Baurechtsvertrages und des Benützungsreglements zu beachten.

2. Einmalige Vermietung

Der Vorstand hat die Kompetenz, nach gründlicher Prüfung, die Anlage an Aussenstehende, die in irgendeiner Form mit dem TCN oder der Gemeinde Neftenbach verbunden sind, für einen Anlass zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Anlass muss zeitgerecht publiziert werden. Es kann daraus kein Anspruch abgeleitet werden.

VII. Statutenrevision, Liquidation

1. Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

2. Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen GV kann vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder gestellt werden.

Vor der Clubauflösung müssen sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sein. Die GV, die die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Clubvermögens.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung sofort in Kraft.

Neftenbach, 5. März 2024

Der Präsident
Jürg Steger

Der Aktuar
Michael Roser

Anhang: Aktuelle Beiträge

(Gemäss Beschluss der letzten GV)

1. Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge werden pro Vereinsjahr (= Kalenderjahr) erhoben.

Aktive	Fr. 400.–
Aktive Ü-70	Fr. 300.–
Aktive U-25	Fr. 200.–
Schnupper-Mitgliedschaft Aktive	50% der entsprechenden Kategorie
Einmalig und auf eine Saison beschränkte Mitgliedschaft. Ohne Kündigung geht sie danach automatisch in die reguläre Mitgliedschaft der entsprechenden Kategorie über.	
Junioren	Fr. 100.–
Bambini	Fr. 50.–
Passive	Fr. 20.–

2. Einmaliger Beitrag für Investitionen

Eintrittsgebühr	Fr. 300.–
Anteilscheine	Fr. 500.–

Bambini, Junioren und Aktive-U-25 zahlen keine Eintrittsgebühr und/oder Anteilscheine, auch nicht bei Übertritt zu den Aktiven.

3. Reduktion des Jahresbeitrages während des laufenden Vereinsjahres

Bei Vereinseintritt oder bei Übertritt von den Passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft während des laufenden Vereinsjahres gelten die folgenden reduzierten Jahresbeiträge:

Ab 1. Juli	75 %
Ab 1. August	50 %
Ab 1. September	25 %

Im gleichen Sinn erfolgt eine Beitragsreduktion bei Übertritt aus einer aktiven Mitgliedschaft zu den Passiven gemäss IV. 6 b, Abs. 2.

4. Abgeltung pro Vereinsjahr für nicht geleisteten Arbeitseinsatz

Betrag	Fr. 90.–
--------	----------